

Gemäß Art. 99 Abs. 2 Verfassung haben Strafgesetze jedoch keine rückwirkende Kraft.

Das Rückwirkungsverbot erstreckt sich auch auf Normativakte, die Verfehlungstatbestände und Ordnungswidrigkeitstatbestände enthalten. Eine Rückwirkung ist jedoch bei solchen Strafrechtsnormen möglich, die die strafrechtliche Verantwortung aufheben oder herabsetzen.

Im Rechtssetzungsprozeß ist zur Gewährleistung der einheitlichen Rechtswirklichung und der Rechtssicherheit auch eine Entscheidung darüber zu treffen, wie die neu zu schaffende Rechtsvorschrift auf die Rechtsverhältnisse einwirkt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestanden und noch nicht beendet sind. Die neue Rechtsvorschrift muß für solche Fälle Übergangsregelungen enthalten. Bei Gesetzbüchern ist diese Übergangsregelung meist im Einführungsgesetz aufgenommen.

Die Rechtsvorschrift beziehungsweise einzelne Bestimmungen der Rechtsvorschrift verlieren ihre Rechtskraft durch

- ausdrückliche Aufhebung in der Rechtsvorschrift, mit der die gesellschaftlichen Beziehungen und Prozesse neu gestaltet werden,
- besondere Rechtsvorschriften, die ausschließlich die Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften zum Inhalt haben, z. B. Aufhebungsverordnungen und Aufhebungsanordnungen,
- Zeitablauf, wenn die rechtlichen Bestimmungen zeitlich begrenzt waren,
- Inkrafttreten von Rechtsvorschriften gleichen oder höheren Ranges, die den bisher geltenden Rechtsvorschriften widersprechen, bzw. sie weiterentwickeln.

Grundsätze wie „jüngere Rechtsvorschriften heben ältere Rechtsvorschriften gleichen oder niedrigeren Ranges auf“, „Speziellere Rechtsvorschriften gehen den allgemeineren Rechtsvorschriften vor“ oder „Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben“ bergen die Gefahr einer uneinheitlichen Rechts Verwirklichung und einer Unübersichtlichkeit des geltenden Rechts in sich. Rechtsvorschriften oder einzelne Bestimmungen aus ihnen sollten deshalb nicht auf diese Art außer Kraft gesetzt werden. Eine ausdrückliche Aufhebung ist im Interesse der Rechtssicherheit geboten. Das gleiche gilt für Rechtsvorschriften, die zur Durchführung übergeordneter Rechtsvorschriften erlassen werden (Durchführungsbestimmungen, Durchführungsverordnungen). Sie treten u. E. nicht automatisch außer Kraft, wenn der übergeordnete Normativakt aufgehoben wird. Den Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Rechtssicherheit und der Überschaubarkeit des sozialistischen Rechts folgend, müssen diese Durchführungsbestimmungen und -Verordnungen, die selbständige Normativakte mit allgemeinverbindlichen Rechten und Pflichten sind, ausdrücklich nach den oben angeführten Möglichkeiten außer Kraft gesetzt werden.